



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen des Verfahrens zur Marktdefinition und Marktanalyse gemäß § 87 Abs. 1 und 2 sowie § 89 iVm § 199 Abs. 1 Z 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 180/2022, betreffend die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten wie folgt entschieden:

## I. Spruch

O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sowie Univ.-Prof. Dr. Otto Randl werden im Verfahren betreffend die Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 2 TKG 2021 sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, und gegebenenfalls der Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 52 Abs. 2 und 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zu nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Finanzwissenschaften bestellt.

## II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder dies mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist.

Im gegenständlichen Verfahren wurde vom Amtssachverständigen Dr. Roland Belfin im Rahmen seines wirtschaftlichen Gutachtens vom 02.12.2022 betreffend den Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ unter anderem vorgeschlagen, den gemeinsam marktbeherrschenden Unternehmen Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und ORS comm GmbH & Co KG, hiernach gemeinsam als „ORS“ bezeichnet, die Vorabverpflichtung aufzuerlegen, für Zugangsleistungen gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 ein Entgelt maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung zu verrechnen. Das

Kostenrechnungssystem hat – im Sinne von § 96 Abs. 3 TKG 2021 – unter anderem dem Grundsatz der angemessenen Kapitalverzinsung zu entsprechen.

Im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (2019/C 375/01), auf welche gemäß § 87 Abs. 3 TKG 2021 Bedacht zu nehmen ist, hat die Regulierungsbehörde die angemessene Kapitalverzinsung festzulegen und regelmäßig zu überprüfen.

Dies erfordert die erstmalige, zukunftsgerichtete Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“. Im Gutachten sollen die individuellen Parameter sowie das Gesamtmodell einer Beurteilung unterzogen werden. Als wesentlicher Punkt ist die empfohlene Höhe der Risikoaufschläge für Eigen- und Fremdkapital im Rahmen einer umfassenden Diskussion zu betrachten. Alle verwendeten Methoden und Modelle zur Ableitung von Eigen- und Fremdkapitalkosten sind in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (insbesondere der genannten Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01) zu erörtern. Hierbei handelt es sich um eine Frage, deren endgültige und zweifelsfreie Beantwortung der zur Entscheidung berufenen Behörde nicht möglich ist, zumal sie nicht über den dazu erforderlichen finanzwissenschaftlichen Fachverstand verfügt. Ein Sachverständiger aus dem Bereich der Finanzwissenschaften verfügt über den hierzu erforderlichen Fachverstand. Da der KommAustria auf diesem spezifischen Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht, ist die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen erforderlich.

O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner habilitierte sich 1987 an der Universität Graz mit der Habilitationsschrift „Der Einfluß von Steuern auf die optimale Kapitalstruktur“. Er war Associate Professor (with tenure) an der University of British Columbia, Vancouver, Research Scholar an der Graduate School of Business, Stanford University, USA, Vorstand des Center of Banking & Finance an der Donau-Universität Krems, Professor für Finanzwissenschaften an der Universität Wien und ist seit 2008 Professor am Institute for Finance, Banking and Insurance der Wirtschaftsuniversität Wien. Neben seiner akademischen Tätigkeit und zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen ist er als Berater für europäische und nordamerikanische Banken, Industrieunternehmen sowie Regierungsorganisationen in den Bereichen Risikomanagement, Bankmanagement, Bankenregulierung, Portofolio Management und der Berechnung von Kapitalkosten beschäftigt.

Univ.-Prof. Dr. Otto Randl absolvierte seinen PhD in Economics and Social Science an der Universität Wien, war ab 2013 Assistenzprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien und habilitierte sich 2017 an der Wirtschaftsuniversität Wien in Betriebswirtschaftslehre. Seit März 2018 hat er die Stiftungsprofessur für Endowment Management, verankert am Department für Finance, Accounting and Statistics an der Wirtschaftsuniversität Wien, inne und leitet gemeinsam mit o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner das Forschungsinstitut für Strategische Kapitalmarktforschung (IKS) an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er hat mehrere Publikationen verfasst, zahlreiche Fachvorträge unter anderem bei der American Finance Association und der European Finance Association und Vorträge in Forschungsseminaren gehalten.

Die beiden sind somit aufgrund ihrer Ausbildung sowie ihrer wissenschaftlichen Erfahrung zur Erstattung eines Gutachtens im oben genannten Verfahren geeignet. Da auch keine Ausschlussgründe gemäß §§ 53 Abs. 1 iVm 7 Abs. 1 AVG vorliegen, werden o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl im oben genannten Verfahren zu nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 6.300/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Mai 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)